

Geschäftsreglement

Artikel 1: Grundlagen und Zweck des Reglements

Grundlage für das vorliegende Reglement sind

- die Verfügung der eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 5. Oktober 2017,
- die Statuten der Rotary Distrikt 1980 Wohltätigkeitsstiftung Schweiz vom 26. Juli 2017
- der Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Mai 2017

Gemäss Artikel 8 der Statuten der Rotary D 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz (nachstehend „RSS“ genannt) erlässt der Stiftungsrat über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung nötigen Reglemente.

Insbesondere regelt er

- Grundsätze seiner Tätigkeit, der Mittelbeschaffung und der Kriterien für die Mittelverteilung
- Spesen und Entschädigungen
- Unterschriftsberechtigung

Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2: Umsetzung der Grundsätze Transparenz und Effizienz

Bei der Umsetzung der in Art. 2 der Statuten verankerten Grundsätze sind folgende Punkte zu beachten:

Transparenz

- Publikation der wichtigsten Informationen auf der Homepage:
 - des Jahresberichts und des Revisionsberichts zum Jahresbericht (öffentlicher Bereich)
 - Sitzungsprotokolle des Stiftungsrats (Bereich für Rotary-Mitglieder)
 - Übersicht Prozesse und Abläufe (öffentlicher Bereich)
- regelmässige Information an den Beiratssitzungen D 1980
- mindestens zweimal jährliche Information des Stiftungsrates durch den Vertreter der Geschäftsstelle



Effizienz

- die Prozesse sind klar definiert, für repetitive Abläufe stehen Formulare und Standardschreiben zur Verfügung
- die Arbeitsweise der RSS, der Prozesse und Arbeitshilfsmittel ist periodisch zu überprüfen und optimieren.

Artikel 3: Mittelbeschaffung

Alle Spenden bedürfen einer Zweckbestimmung in Form eines zu unterstützenden Projektes, einer gemeinnützigen Organisation oder Aktivität gemäss Artikel 4 nachstehend.

Mittel werden von Privatpersonen - einzelnen Rotariern und Nicht-Rotariern - von Rotary Clubs, Rotary-Organisationen sowie Firmen aus der Schweiz an die RSS gespendet. Spenden sollen ohne Abzug der jeweiligen Zweckbestimmung zugutekommen.

Mittel für Spesenentschädigungen, Finanzierung Dienstleistungen Dritter, Aufwand für die Geschäftsstelle etc. sollen durch die Distrikte sowie gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde generiert werden.

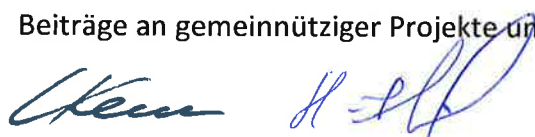
Art. 4: Mittelverwendung

Die Mittelverwendung richtet sich nach Art. 2 der Gründungsurkunde

Die RSS führt keine eigenen Projekte durch. Dafür sind die einzelnen Rotary Clubs in der Schweiz und Rotary International sowie weitere Organisationen, die sich im Sinne des Stiftungszwecks engagieren, zuständig.

Im Wesentlichen wird zwischen den folgenden Verwendungsarten der Mittel unterschieden:

- Beiträge an die Rotary Foundation, namentlich deren Annual- und Endowment Fund
- Gemeinnützige Projekte und Programme der Rotary Foundation von Rotary International wie beispielsweise Polio Plus und die Rotary Peace Centers
 - Diese Programme werden von ihren eigenen Organisationen im Rahmen der Vorschriften von Rotary International geprüft und informieren periodisch transparent über ihre Tätigkeit
- Distrikt Grant und Global Grant Projekte in den Schwerpunktbereichen im Rahmen der Bedingungen von Rotary International.
 - Bei diesen Projekten nehmen die die Kommission Rotary Foundation der Distrikte eine Vorprüfung gemäss Kriterien und Bedingungen des Code of Policies der Foundation vor. Abschliessend werden diese Projekte von The Rotary Foundation («TRF») genehmigt.
- Beiträge an gemeinnütziger Projekte und Organisationen in der Schweiz



- Anträge und Mitteleinsatz werden aufgrund der Unterlagen der Verantwortlichen durch den Stiftungsrat auf die Vereinbarkeit der Ziele mit denjenigen der RSS geprüft und mittels Zirkularbeschluss befürwortet oder abgelehnt.

Artikel 5: Einsatz des Stiftungsrates

Die Stiftungsorgane handeln unter Beachtung der Grundsätze von Art. 2 Gründungsurkunde.

Artikel 6: Die Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung an eine professionelle Geschäftsstelle delegieren. Diese muss über Erfahrung im Stiftungswesen und im Treuhandgeschäft verfügen und einen einwandfreien Ruf aufweisen. Ihre Leistungen können angemessen entschädigt werden.

Die Wahl einer Geschäftsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat.

Sie wird mittels eines Auftrages mit der Geschäftsführung beauftragt. Geschäftsstelle und Stiftungsrat arbeiten eng zusammen.

Artikel 7: Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung der RSS ist jährlich durch eine zugelassene Revisionsstelle im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen eingeschränkten Revision zu prüfen.

Über die Prüfung erstattet die Revisionsstelle Bericht an den Stiftungsrat der RSS.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag seiner Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Nebst dem guten Ruf und der fachlichen Befähigung ist auf die Wirtschaftlichkeit der Revisionsstelle in Bezug auf ihre Kosten zu achten.

Artikel 8: Spesen

Für Mitglieder des Stiftungsrates kann der Stiftungsrat in ausserordentlichen Fällen eine Spesenentschädigung beschliessen.

Die RSS bezahlt Spesen von externen Stellen für die Administration der Stiftung wie für die Genehmigung des Jahresberichtes, Änderungen im Handelsregister, Notarkosten und Massnahmen zur Kommunikation.



Artikel 9: Unterschriftsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates vertreten die RSS nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Bei Banken sind Zahlungsaufträge kollektiv durch zwei Stiftungsräte mittels e-Banking zu visieren.

Die Spendenbestätigungen der RSS kann ein Stiftungsrat allein unterzeichnen.

Das vorliegende Reglement ist an der Stiftungsratssitzung vom 26. März 2021 gutgeheissen und anschliessend zur Vorprüfung an die Aufsichtsbehörde in Bern weitergeleitet worden.

Einsiedeln, 26. März 2021

Rotary D 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz



Hans Peter Pfister, Präsident



Urs Klemm, Stiftungsrat